



EINWOHNERGEMEINDE PIETERLEN

Kurtaxenreglement

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2023

In Kraft ab 1. Januar 2024

www.pieterlen.ch

Kurtaxenreglement

Die Einwohnergemeinde Pieterlen erlässt gestützt auf Artikel 263 des Steuergesetzes und gestützt auf das Organisationsreglement das folgende Reglement:

Grundsatz	<p>Art. 1 ¹ Die Einwohnergemeinde Pieterlen erhebt eine Kurtaxe.</p> <p>² Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen.</p> <p>³ Er weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.</p>				
Organisation	<p>Art. 2 ¹ Der Gemeinderat Pieterlen vollzieht dieses Reglement. Er bezieht die Kurtaxe und entscheidet über ihre Verwendung.</p> <p>² Der Gemeinderat kann durch Verordnung den Vollzug ganz oder teilweise einer weiteren Tourismusorganisation übertragen.</p> <p>³ Bei einer Übertragung steht diese Organisation unter der Aufsicht des Gemeinderates und legt jährlich Rechenschaft ab.</p>				
Steuerobjekt	<p>Art. 3 ¹ Die Kurtaxe wird je Übernachtung von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Pieterlen, in der Gemeinde übernachten.</p> <p>² Grundeigentum in der Einwohnergemeinde Pieterlen befreit nicht von der Kurtaxe.</p>				
Ansätze	<p>Art. 4 ¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung:</p> <table><tr><td>a) in der Hotellerie oder privaten Unterkünften</td><td>Fr. 2.00 bis Fr. 4.00</td></tr><tr><td>b) in Gemeinschaftsunterkünften oder auf Campingplätzen</td><td>Fr. 1.00 bis Fr. 2.00</td></tr></table> <p>² Der Gemeinderat legt innerhalb des Rahmens nach Abs. 1 die Ansätze der Kurtaxe in der Verordnung fest.</p> <p>³ Der Gemeinderat legt die Änderung der Ansätze mindestens sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten fest.</p>	a) in der Hotellerie oder privaten Unterkünften	Fr. 2.00 bis Fr. 4.00	b) in Gemeinschaftsunterkünften oder auf Campingplätzen	Fr. 1.00 bis Fr. 2.00
a) in der Hotellerie oder privaten Unterkünften	Fr. 2.00 bis Fr. 4.00				
b) in Gemeinschaftsunterkünften oder auf Campingplätzen	Fr. 1.00 bis Fr. 2.00				
Ausnahmen	<p>Art. 5 ¹ Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Pieterlen unentgeltlich übernachten,b) Kinder unter 16 Jahren,c) Wochen- und Kurzaufenthalter,d) Studentinnen und Studenten sowie weitere Personen, die sich in lokalen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten,e) Patientinnen und Patienten in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen sowie Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder einer Behinderung die Kurortseinrichtungen nicht selbstständig benützen können,f) Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung,				

	<p>g) Asylbewerberinnen und -bewerber sowie Personen die in sozialen Institutionen untergebracht sind.</p> <p>² Der Gemeinderat kann weitere Ausnahmen bewilligen.</p>
Bezug 1. Allgemeines	<p>Art. 6 ¹ Die Kurtaxe wird bei den Beherbergenden bezogen.</p> <p>² Diese sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Übernachtenden solidarisch.</p> <p>³ Sie haben das Kurtaxenreglement auszugsweise anzuschlagen oder aufzulegen, sofern die Kurtaxen nicht in einem Pauschalpreis inbegriffen sind.</p>
2. Gewerbliche Anbieter	<p>Art. 7 ¹ Gewerbliche Anbieterinnen und Anbieter rechnen die Kurtaxe aufgrund der effektiven Übernachtungen ab.</p> <p>² Sie führen über die Kurtaxe eine Kontrolle nach den Weisungen der Einwohnergemeinde Pieterlen.</p> <p>³ Im Übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.</p>
Ablieferung	<p>Art. 8 ¹ Die geschuldeten Kurtaxen sind der Einwohnergemeinde Pieterlen zu bezahlen</p> <p>a) gleichzeitig mit der Ablieferung des Kurtaxenformulars oder</p> <p>b) innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlagung.</p> <p>² Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet die Gemeinde das rechtliche Inkasso ein.</p>
Veranlagung	<p>Art. 9 ¹ Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt der Gemeinderat den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäsem Ermessen fest.</p> <p>² Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen</p>
Steuerrecht	<p>Art. 10 ¹ Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.</p>
Widerhandlungen	<p>Art. 11 ¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag der örtlichen Tourismusorganisation mit einer Busse von CHF 50.- bis 5000.- bestraft werden.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach der Gemeindegesetzgebung.</p> <p>³ Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.</p>
Kantonale Beherbungsabgabe	<p>Art. 12 ¹ Die kantonale Beherbungsabgabe ist in der Kurtaxe nicht enthalten.</p>

Rechtspflege **Art. 13** ¹ Gegen Verfügungen und Beschlüsse der Einwohnergemeinde Pieterlen kann innert 30 Tagen nach Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt erhoben werden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungrechtspflege (BSG 155.21).

Inkrafttreten **Art. 14** ¹ Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt das Reglement über die Erhebung einer Beherbergungsgebühr vom 23. Mai 2006.

Genehmigung:

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Pieterlen haben das vorliegende Reglement an der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2023 beraten und mit 127 : 0 Stimmen genehmigt.

Namens der Einwohnergemeinde Pieterlen

Gemeindepräsident Leiter Präsidiales

Beat Rüfli David Löffel

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Leiter Präsidiales bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2023 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im amtlichen Anzeiger vom 4. Mai 2023 publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Pieterlen, 19. Juni 2023

Leiter Präsidiales

David Löffel